



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJEŠ ŽHORJELC

Landkreis Görlitz 9000-01 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Alternative für Deutschland  
Fraktion der AfD im Kreistag Görlitz  
Berliner Straße 58/59  
02826 Görlitz

## Der Landrat

Landratsamt Görlitz  
Bahnhofstraße 24  
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001  
Telefax 03581 663-79000  
landrat@kreis-gr.de  
www.kreis-goerlitz.de

Datum: 03. März 2025

Aktenzeichen: mey/wa

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 27.02.2025

## Ihre Anfrage zur Vergabe Breitband

Sehr geehrte Frau Binder,

zu Ihren Fragen informiere ich wie folgt

**Es gab im Vergleich zur letzten Vergabe einige Anpassungen in der Wertungsmatrix/bei den Zuschlagskriterien. Können Sie bitte genau begründen, aus welchem Grund welche Änderung vorgenommen wurde?**

Ich gehe davon aus, dass hier auf das Verfahren zum „Weiße-Flecken-Programm“ Bezug genommen wird. Den Clustern liegen unterschiedliche Förderprogramme zu Grunde, welche sich über den Zeitraum weiterentwickelt und verändert haben. Es ist die Aufgabe des Landkreises, unter den geänderten Fördervoraussetzungen und -anforderungen den geeignetsten Bieter anhand der vorab getroffenen Kriterien zu ermitteln.

Das gesamte Projekt „Cluster 12“ wurde von Beginn an allen Fraktionen des Kreistages innerhalb der AG Breitband vorgestellt bzw. fortlaufend über den jeweiligen Stand informiert. Am 19.09.2023 wurden die Zuschlagskriterien innerhalb der AG Breitband ausführlich dargelegt. Fragen und Anmerkungen der anwesenden Kreisräte konnten von den teilnehmenden juristischen und technischen Beratern beantwortet werden. Schlussendlich wurden die vorgeschlagenen Kriterien einstimmig angenommen. Als Vertreter Ihrer Fraktion war Herr Exner anwesend.

## Inwieweit wurden regionale Bezugspunkte und Beteiligungen bei der Vergabe berücksichtigt?

Bei dem Auswahlverfahren der Baumaßnahme und des Netzbetriebs im Wirtschaftlichkeitslückenmodell sind jeweils die beihilferechtlichen Vorgaben der EU, der Gigabit-Rahmenregelung für das Auswahlverfahren und die Verpflichtungen des ausgewählten Anbieters zu berücksichtigen (§§ 5 bis 9 der Gigabit-Rahmenregelung). Damit ein größtmöglicher Wettbewerb gegeben ist, wurden die Leistungen (Anzahl der Adresspunkte und räumlicher Zuschnitt) in der Menge aufgeteilt (Losaufteilung), entsprechend dem vergaberechtlichen Grundsatz des Mittelstandsschutzes. (vgl. dazu auch § 6 Gigabit-RR, Gebot der losweisen Vergabe)

Das Förderprogramm richtet sich an Gebietskörperschaften, welche die Ausbauprojekte initiieren, die Anträge im Förderverfahren stellen, das Auswahlverfahren durchführen und die Projekte vor Ort koordinieren. Die zugewendeten Gelder werden zu 100 Prozent an die Begünstigten weitergeleitet, welche im Wege eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens ermittelt werden (Wirtschaftlichkeitslückenförderung). Die Gebietskörperschaft schreibt den Auf- / Ausbau der erforderlichen Infrastruktur

Der Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente ist mit Einschränkungen eröffnet. Informationen und Erläuterungen auf [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

### Allgemeine Öffnungszeiten

Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)  
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)  
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

und den Netzbetrieb zusammen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren aus. Dies hat zur Folge, dass Infrastrukturausbau und Netzbetrieb vom selben Unternehmen übernommen werden. Das geförderte Netz wird im Eigentum des Telekommunikationsunternehmens errichtet. Das Auswahlverfahren hat das Ziel, die wirtschaftlichste Lösung für Aufbau und Betrieb zu ermitteln. Es handelt sich hier um einen s.g. verlorenen Zuschuss zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.

**Auszug Verfahrensbedingungen:**

„Für die Auswahl von privaten TK-Netzbetreibern für den Bau und den Betrieb der NGA-Breitbandinfrastrukturen muss ein **offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren** durchgeführt werden, das mit den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinie und dem deutschen Haushalts- und Vergaberecht im Einklang steht. Im Rahmen dieses Verfahrens ist daher das **wirtschaftlichste Angebot für die Durchführung des Vorhabens anhand vorab festgelegter objektiver Kriterien** auszuwählen (Genehmigung der europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe SA.52732 - 2020/N - sowie §§ 5, 6 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-Rahmenregelung)).“

„Ferner ist zu sehen, dass es sich bei der vorliegenden Konstellation (Zuteilung von Fördermitteln aufgrund eines Auswahlverfahrens) nicht um einen typischen, vergaberechtlichen „Beschaffungsgegenstand“ der öffentlichen Hand handelt.“

**Wie wird die im Ausschuss getätigte Aussage, dass das Unternehmen, welches den Zuschlag bekommt, auch einheimische Unternehmen weiterbeauftragt, sichergestellt?**

In einem Ausschuss wurde gefragt, ob denn auch regionale Unternehmen im Rahmen des Breitbandausbaus einbezogen werden. Der rechtliche Berater des Landkreises hatte mit Blick auf den bisherigen, geförderten Breitbandausbau darauf hingewiesen, dass die Erfahrung zeige, dass immer auch regional angesiedelte Unternehmen und Ortskräfte in den Ausbau miteinbezogen werden; dass betreffe insbesondere Straßenbau- und Tiefbauleistungen. Dies war auch bei dem bisher geförderten Breitbandausbau im Landkreis durch die Telekommunikationsunternehmen Telekom Deutschland GmbH, Sachsen Energie AG und Netcommunity GmbH der Fall. Beispielsweise hat das Unternehmen Thomas Herwig, Straßen-, Tief- und Umweltbau aus Zittau Tiefbauarbeiten im Rahmen des bisherigen Glasfaserausbaus erbracht. Es ist daher anzunehmen, dass auch regional ansässige Firmen in dem aktuellen Glasfaserausbauprojekt eingesetzt werden, was in den Bietergesprächen auch entsprechend angekündigt wurde. Prägend für das sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell ist aber auch, dass letztlich der zu bezuschlagende Bieter über die Auswahl seiner Dienstleister/Drittfirmen zu entscheiden hat. Dafür trägt er aber das volle Kosten- und Ausfallrisiko seitens der ausführenden Firmen und möglicher Nachunternehmerketten und nicht der Landkreis. Beispielsweise hat die Insolvenz der SchönerTel GmbH und der P & W Bau GmbH aus Waldheim im vergangenen Jahr zu größeren Verwerfungen in dem geförderten Breitbandprojekt der Stadt Grimma geführt; es handelt sich dort aber um ein Betreibermodell und nicht um ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell wie hier. Siehe dazu auch die Antwort unter Frage 2.

**Nach welchen Kriterien wurde vor der Ausschreibung die voraussichtlich entstehende Wirtschaftslücke berechnet?**

Die vorläufig bewilligte Wirtschaftlichkeitslücke ist das Ergebnis der bei Antragsstellung ermittelten Anzahl an förderfähigen Adresspunkten multipliziert mit einem Durchschnittswert an angenommenen Investitionsausgaben, welcher vom Projektträger anhand von Erfahrungswerten aus vorherigen vergleichbaren Breitbandprojekten kalkuliert wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Meyer  
Landrat